

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 398 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Mai 2026 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Wallner berichtet, dass die Novelle des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes der EU-Verordnung 2017/625 folge, die ein einheitliches System amtlicher Kontrollen verlange. Die Umsetzung sei in Österreich gemeinsam mit der AGES (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) erarbeitet worden. Ziel der Novelle sei es, Kontrollen in eigenen Organen zu organisieren, Audits zu ermöglichen und die Zuständigkeiten zwischen beratender und kontrollierender Stelle klarzustellen. In Salzburg seien die Aufgaben der Landwirtschaftskammer übertragen worden. Kontrollen dürften dort nur durch weisungsfreie Organe erfolgen. Die Reform entlaste die Bezirksverwaltungsbehörden und sichere fachkundige, sorgfältige Kontrollen. In seiner zweiten Wortmeldung und nach den Ausführungen der Auskunftspersonen beurteilt Abg. Ing. Wallner die Übertragung der Kontrollaufgaben an die Landwirtschaftskammer als verfassungskonform, fachlich sinnvoll und effizient. Die vorhandene Expertise, die strenge Trennung von Aufgaben, die Aufsicht des Landes und Audits (AGES) seien gegeben und stellten keinen Interessenkonflikt dar.

Abg. Dr.<sup>in</sup> Dollinger stellt Fragen zur praktischen Bedeutung der Materie und zur bisherigen Umsetzung. Sie ersuche um Information, wie viele Tätigkeiten und wie viele Personen bzw. Vollzeitäquivalente in den Bezirksverwaltungsbehörden und in der Landwirtschaftskammer damit befasst seien, mit wie vielen Fällen gerechnet und wer die Finanzierung übernehmen werde. Angesichts der medialen Berichterstattung zur finanziellen Lage der Landwirtschaftskammer stelle sich die Frage, ob dieser weitere Aufgaben übertragen werden sollten. Außerdem kritisiere sie die problematische Doppelrolle von Beratung und Kontrolle und ersuche um klare Aussagen zu den zu erwartenden Kosten.

Klubobfrau Abg. Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA führt aus, dass es sich beim Pflanzenschutz um Mittel mit potenziell gesundheitsschädlicher Wirkung und erheblichen Umweltfolgen handle. Daher seien qualifizierte und unabhängige Kontrollen essenziell. Sie begrüße zwar die EU-Vorgaben zu Zuständigkeiten und Fachpersonal, kritisiere aber, dass anstelle einer unabhängigen Kontrolle nun eine gesetzlich abgesicherte Kontrolle durch die Landwirtschaftskammer erfolge. Die im Gesetz vorgesehene eigene Dienststelle suggeriere Unabhängigkeit, deren tatsächliche Weisungsfreiheit bezweifle sie jedoch. Besonders kritisch sehe sie die Doppelrolle von Interessenvertretung und Kontrolle und verweise hierzu auf Stellungnahmen der Arbeiterkammer

sowie frühere Rechnungshofberichte, die Interessenkonflikte thematisierten. Problematisch sei zudem der erweiterte Ermessensspielraum beim Anzeigenverzicht bei geringfügigen Verstößen, wenn die Kontrolle innerhalb der Interessenvertretung erfolge. Sie gebe zu bedenken, dass die Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden zugleich einen Entzug behördlicher Befugnisse zugunsten einer Interessenvertretung bedeute. Sie ersuche um Auskunft, warum behördliche Kontrollbefugnisse von den Bezirksverwaltungsbehörden abgezogen würden und stellt Fragen nach einem jährlichen öffentlichen Kontrollbericht, den Gründen für die Aufgabenverlagerung, dem Personal- und Budgetbedarf, der gesetzlichen Absicherung der Weisungsfreiheit, der bisherigen Praxis beim Anzeigenverzicht sowie nach der Veröffentlichung der Liste anerkannter Pflanzenschutzeinrichtungen auf der Landeshomepage.

Abg. Walter BA MA schließt sich seinen Vorrednerinnen hinsichtlich der Kritik an der Doppelrolle der Landwirtschaftskammer als Anwenderin und Kontrolleurin an. Er stelle aber die Frage, ob die Chance einer gesetzlichen Neuregelung nicht für ein anderes Modell hätte genutzt werden können. Zusätzlich ersuche er um eine legistische Einordnung, wie andere Bundesländer die EU-Vorgaben umsetzen.

Abg. Dipl.sc.pol.Univ. Maier BA erklärt, dass das Ziel der Regierungsvorlage ein einheitlicher EU-Rahmen für Kontrollen entlang der Lebensmittelkette sei, einschließlich Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie einer vorausschauenden Pestizidnutzung. Dafür müssten Zuständigkeiten, Abläufe und Kontrollen klar geregelt sein. Die Kontrollorgane müssten ausreichend qualifiziert sein und die Behörden nach standardisierten Verfahren handeln. Er verweise darauf, dass zwar bisher die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig gewesen seien, die Landwirtschaftskammer die Kontrollen aber faktisch ohne umfassende gesetzliche Grundlage durchgeführt habe. Insofern sehe er die Novelle als Flurbereinigung hin zu einer eindeutigen Regelung der Kontrollabläufe.

Mag. Leitich (Referat Agrarrecht, Arbeitsinspektion und Konsumentenschutz) erläutert, dass die Bezirksverwaltungsbehörden mangels fachlicher Kenntnisse und Ressourcen für Pflanzenschutzkontrollen nicht geeignet seien und daher die Überwachung neu organisiert worden sei. Die Landwirtschaftskammer solle für berufliche Anwender als Behörde tätig sein, unter Aufsicht der Landesregierung und mit weisungsfreier Leitung der Pflanzenschutzstelle. Die enge Abstimmung mit Bund und Ländern bleibe weiterhin notwendig. Im Jahr 2025 habe es insgesamt 20 Kontrollen mit sieben Sachverhaltsdarstellungen an die Bezirksverwaltungsbehörden gegeben. Der Landesregierung würden Niederschriften vorgelegt und das weitere Vorgehen werde gemeinsam festgelegt. Zur Frage der Ermessensspielräume führt er aus, dass diese dazu dienten, geringfügige Verstöße rasch zu beheben, anstatt formale Strafverfahren auszulösen. Ein öffentlicher Kontrollbericht sei derzeit nicht vorgesehen, könne aber politisch entschieden werden. Zur Kostenfrage könne er mangels Zuständigkeit keine Auskunft erteilen.

Dr.<sup>in</sup> Absmanner (Landwirtschaftskammer Salzburg) informiert, dass es jährliche österreichweite Berichte im Rahmen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans gebe. Derzeit würden für Pflanzenschutzmittelkontrollen etwa 0,35 Vollzeitäquivalente eingesetzt. Mit minimaler Aufstockung solle dies weiterhin mit der bestehenden Einheit erfolgen, die auch die

amtlichen Kontrollen zur Pflanzengesundheit durchführe. Das schaffe Effizienz durch gemeinsame Verfahren. Sie könne versichern, dass die Einheit ausschließlich kontrolliere und nicht berate. Die gesetzliche Absicherung der Kontrolltätigkeit werde ausdrücklich begrüßt. Zum Absehen von Anzeigen erklärt sie, dass diese Möglichkeit nur bei geringfügigen, gefahrlosen Verstößen vorgesehen sei, wenn der gesetzmäßige Zustand rasch hergestellt werden könne. Ziel sei es, die Vorgaben zu Unabhängigkeit, Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Kontrollen vollständig zu erfüllen.

HR Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) verweist auf Art. 120a B-VG, der die Übertragung staatlicher Aufgaben an Selbstverwaltungskörper ausdrücklich erlaube, insbesondere wenn diese fachlich in Zusammenhang stünden. Die Übertragung aus Budget- und Effizienzgründen halte er für sinnvoll, da die Landwirtschaftskammer entsprechendes Know-how mitbringe und das Land finanziell entlastet werde. Er stelle klar, dass die Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich erfolgten. Das bedeute, dass die Landesregierung Aufsicht und Verantwortung trage und die Abteilung 4 genau hinschauen werde. Insgesamt beurteile er die Lösung als verfassungskonform und zweckmäßig. Zur Kostenfrage erklärt HR Dr. Sieberer, dass EU-Verordnungen unmittelbar gelten würden und den inhaltlichen Aufwand der Kontrollen vorgäben. Daraus resultierende Kosten seien von Landesseite nicht beeinflussbar. Das Landesgesetz regle lediglich, welche Behörde zuständig sei, aber nicht den Umfang der Tätigkeit. Daher sei in den Erläuterungen formuliert, dass durch die Novelle selbst keine unmittelbaren Kostenfolgen entstünden.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 10. meldet sich niemand zu Wort und werden diese von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 398 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Mai 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Ing. Wallner eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juni 2026:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen von SPÖ, KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.